Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/4/17 82/11/0377

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.04.1988

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §108;

Beachte

Besprechung in: ÖZW 1982, S 99;

Rechtssatz

Die Ermessensübung zu Gunsten eines Mitbewerbers allein mit der Begründung, es sei bei der Wahl zwischen mehreren geeigneten Mitbewerbern, von denen einige bereits eine Fahrschulbewilligung besitzen, die sie unter der Bedingung zurücklegen, dass ihrem Ansuchen stattgegeben werde, jenem Mitbewerber die Bewilligung zu erteilen, der noch keine Bewilligung besitzt oder besessen hat, ist rechtswidrig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1982110377.X03

Im RIS seit

29.11.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at